

Anlage 12 zum Vertrag über die Versorgung der Kunden der BAHN-BKK mit nicht zum Wiedereinsatz bestimmten Hilfsmitteln

- Version 2018 -

Es gelten die im Hilfsmittelverzeichnis zu der Produktgruppe 03 festgelegten Qualitätsanforderungen.

A) Versorgung mit enteraler Sondennahrung und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung im papierlosen Verfahren (eKV)

LEGS: 19 00 403

Abrechnungspositionennummer	Bezeichnung	Pauschale je Versorgungsmonat (inkl. MwSt.) <i>alt</i>	Pauschale je Versorgungsmonat (inkl. MwSt.) <u>Neu mit eKV</u>	Zuzahlung je Versorgungsmonat *	Verordnung erforderlich	Genehmigung erforderlich	Präqualifizierung
0300998001	Sondennahrung Standard, normokalorisch (<= 1 kcal/ml)	240,00 €	240,00 €	10,00 €	ja	Bei Erstversorgung	03C; 03E
0300998002	Sondennahrung Spezial, hochkalorisch (> 1 kcal/ml)	300,00 €	300,00 €	10,00 €	ja		
0399060	Zubehör - Pumpe netzabhängig	130,00 €	130,00 €	10,00 €	ja	Bei Erstversorgung	
0399062	Zubehör – Pumpe mobil						
0399070	Zubehör – Schwerkraft ohne integrierten Beutel						
0399071	Zubehör – Schwerkraft mit integriertem Beutel						
0300997000	Verbandmittel	20,00 €	20,00 €				
0399999999	Zubehör – Bolusapplikation mittels Spritze (nicht neben anderen Zubehörpauschalen abrechenbar)	40,00 €	40,00 €	6,00 €	ja	Bei Erstversorgung	
0300997000	Verbandmittel	20,00 €	20,00 €				

B) Versorgung mit enteraler Sondennahrung und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung

LEGS: 19 00 303

Abrechnungs- positions- nummer	Bezeichnung	Pauschale je Versorgungs- monat (inkl. MwSt.) <i>alt</i>	Pauschale je Versorgungsmonat (inkl. MwSt) <i>neu</i>	Zuzahlung je Versor- gungsmonat *	Verordnung erforderlich	Genehmigung erforderlich	Präqualifizierung
0300998001	Sondennahrung Standard, normokalorisch (≤ 1 kcal/ml)	240,00 €	231,60 €	10,00 €	ja	Bei Erstversorgung	03C; 03E
0300998002	Sondennahrung Spezial, hochkalorisch (> 1 kcal/ml)	300,00 €	289,50 €	10,00 €	ja		
0399060	Zubehör - Pumpe netzabhängig	130,00 €	125,45 €	10,00 €	ja	Bei Erstversorgung	
0399062	Zubehör – Pumpe mobil						
0399070	Zubehör – Schwerkraft ohne integrierten Beutel						
0399071	Zubehör – Schwerkraft mit integriertem Beutel						
0300997000	Verbandmittel	20,00 €	19,30 €				
0399999999	Zubehör – Bolusapplikation mittels Spritze (nicht neben anderen Zubehörpauschalen abrechenbar)	40,00 €	38,60 €	6,00 €	ja	Bei Erstversorgung	
0300997000	Verbandmittel	20,00 €	19,30 €				

C) Versorgung mit enteraler Sondennahrung und Hilfsmitteln zur enteralen Ernährung über Versandhandel im papierlosen Verfahren

LEGS: 19 00 203

Abrechnungs- positionsnummer	Bezeichnung	Monatspauschale Versandhandel (inkl. MwSt) <u>neu</u>	Zuzahlung je Versorgungsmonat ★	Verordnung	Genehmigung erforderlich	Präqualifizierung
0300998001	Sondennahrung Standard, normokalorisch (<= 1 kcal/ml)	216,60 €	10,00 €	Ja	Bei Erstversorgung	03C: 03E
0300998002	Sondennahrung Spezial, hochkalorisch (> 1 kcal/ml)	270,75 €	10,00 €	Ja		
0399060	Zubehör - Pumpe netzabhängig	130,00 €	10,00 €	Ja	Bei Erstversorgung	
0399062	Zubehör – Pumpe mobil					
0399070	Zubehör – Schwerkraft ohne integrierten Beutel					
0399071	Zubehör – Schwerkraft mit integriertem Beutel					
0300997000	Verbandmittel	18,05 €	6,00 €	ja	Bei Erstversorgung	
0399999999	Zubehör – Bolusapplikation mittels Spritze (nicht neben anderen Zubehörpauschalen abrechenbar)	40,00 €				
0300997000	Verbandmittel	18,05 €				

★ Die Ausweisung des Zuzahlungsbetrags erfolgt nachrichtlich, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen

1) Diese Anlage regelt die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit Leistungen zur enteralen Ernährung. Je nach medizinischem Bedarf bzw. ärztlicher Verordnung zählt hierzu insbesondere die Versorgung mit:

- Pumpenüberleitsystem oder Überleitsystem mittels Schwerkraft für den täglichen Wechsel
- Verbrauchsmaterialien wie Spritzen während der Nutzungsdauer
- Bereitstellung eines Infusionsständers
- Ggf. Bereitstellung einer Ernährungspumpe (mobil oder stationär) inkl. Inbetriebnahme und Servicearbeiten für Pumpe und Pumpentechnik
- Desinfektion inkl. Desinfektionsmittel
- Die Gewährleistung der sicherheitstechnischen Überprüfungen nach dem MPG sowie deren Dokumentation
- Erforderliche Messungen, Funktionsprüfungen, Austausch von Verschleißteilen
- Auslieferung und Rückholung der Hilfsmittel
- Reparaturen und Instandsetzungen der Hilfsmittel durch den Leistungserbringer bzw. Hersteller
- Verbandmittel für medizinisch notwendigen Verbandwechsel
- Sondennahrung/Trinknahrung gemäß der Arzneimittel-Richtlinien (AMR)

Der Leistungserbringer hat dafür zu sorgen, dass die Sondennahrung, Hilfsmittel und Zubehör jederzeit in der erforderlichen Menge beim Versicherten vorhanden sind. Art und Menge der Nahrung und die Anzahl der Hilfsmittel richtet sich nach der ärztlichen Verordnung des behandelnden Arztes entsprechend der Arzneimittelrichtlinie.

Nicht von den Pauschalen umfasst sind Button, Sicherheitsverbinder und Gastrotube. Diese Artikel sind abrechenbar zum AEP + 2 % zzgl. MwSt. unter Angabe der 10-stelligen Hilfsmittelpositionsnummer.

2) Der Leistungserbringer übernimmt auf Grundlage der o.g. Vergütung die Versorgung, die Betreuung, die Einweisung, Information und Schulung der Versicherten bzw. deren Angehörigen oder Pflegenden zur richtigen Applikation der Nahrung mittels Schwerkraft oder Pumpen. Bei der Erstversorgung gehören Hausbesuche bei Wunsch des Versicherten zur Versorgung. Weitere Hausbesuche richten sich nach dem jeweiligen Krankheitsbild des Versicherten. Grundsätzlich finden diese mindestens einmal monatlich statt. Auch finden regelmäßige telefonische Kontaktgespräche statt.

3) Wechselt innerhalb eines Versorgungsmonats die Versorgungsart von Standard- zu Spezialnahrung oder umgekehrt, wird die durch den Wechsel bedingte Pauschale im Folgemonat abgerechnet.

- 4) Dauert die Erstversorgung insgesamt weniger als einen Monat, kann der Leistungserbringer trotzdem einen vollen Versorgungsmonat abrechnen. In diesem Fall ist die Pauschale der überwiegend abgegebenen Nahrungsart (Standard- oder Spezialnahrung) abzurechnen. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 und 6 des Vertrages.
- 5) Der Leistungserbringer beauftragt mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen nur fachlich ausgebildete und therapeutisch erfahrene Mitarbeiter mit nachgewiesener herstellerbezogener Weiterbildung.
- 6) Es ist eine ganzjährige telefonische Rufbereitschaft über 24 Stunden/Tag an 7 Tagen/Woche (nicht über Anrufbeantworter) durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal sicherzustellen. Die Rufbereitschaft gilt für Notfälle. Die Rufbereitschaft ist mit einer Reaktionszeit von einer Stunde hinterlegt, in der Maßnahmen zur Beseitigung des Problems eingeleitet sein müssen.
- 7) Nach dieser Anlage kann nur verfahren und abgerechnet werden, wenn der Versicherte seine Zustimmung gemäß der Anlage 6 zum Vertrag erklärt hat.
- 8) Diese Fassung der Anlage 12 tritt am 01. Mai 2018 in Kraft und löst die bisherige Version der Anlage 12 vom 18. Juli 2013 ab. Beachte § 17 Abs. 5 des Vertrages.